

Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- Die Funktion der D&O-Versicherung

Vortrag vom 12.11.2019



Gliederung

§ Teil 1

- Einführung/Fallbeispiel

§ Teil 2

- Verantwortlichkeit der Geschäftsführer/innen von Zweckverbänden
- Unterschiede bei Beamten und Angestellten/Tarifbeschäftigten?

§ Teil 3

- Sinn und Zweck einer D&O-Versicherung
- Schutzzumfang der D&O
- Ausgestaltung der D&O
- Vermeidung der Haftung mit dem Privatvermögen durch D&O

Teil 1

Einführung/Fallbeispiel



Teil 2

Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden



Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § **Zweckverband** = Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften
- § **Aufgaben** des Geschäftsführers eines Zweckverbands:
 - Vertretung des Zweckverbands
 - Leitung der Verwaltung des Zweckverbands
 - Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung
 - fakultativ weitere Aufgaben durch Verbandssatzung oder Beschluss der Versammlung



Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § Die **Haftung von Beamten** richtet sich
 - § für **Landes- und Kommunalbeamte** seit 01.04.2009 nach **§ 48 BeamtStG** = *Beamtenstatusgesetz* (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern)
 - § für **Bundesbeamte** seit 12.02.2009 nach **§ 75 BBG**

- § Die **Haftung von Arbeitnehmern/Tarifbeschäftigten** richtet sich
 - § aus Sicht des **TV-L** seit 01.04.2009 nach **§ 48 BeamtStG** (zuvor nach den Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes)
 - § aus Sicht des **TVöD** seit dem 01.07.2008 nach den **arbeitsrechtlichen Grundsätzen** über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

§ Pflichten der Landes-/Kommunalbeamten:

„*Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.*“ (§ 36 Abs. 1 S. 1 BeamStG)

- § *Rechtmäßigkeit* dienstlicher Handlungen ist nur gegeben, wenn das **geltende Recht beachtet** wird.
- § Begriff der RMK geht über Begriff der Gesetzmäßigkeit hinaus
- § allgemeine **Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns** sind einzuhalten (zB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Verpflichtung, Treu und Glauben beachten).
- § Beamtinnen und Beamte tragen auch dafür die **volle persönliche Verantwortung**, dass ihre dienstlichen Handlungen im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit bleiben.
- § Unter „**Handlungen**“ sind Entscheidungen zu verstehen. Der Begriff schließt deshalb **auch** das **gewollte Unterlassen** ein.
- § Die *persönliche Verantwortung* hat zur **Folge**, dass bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtung zur Beachtung der Rechtmäßigkeit für die Beamtinnen und Beamten eine **strafrechtliche, zivilrechtliche** und **disziplinarrechtliche Haftung** entstehen kann.

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

§ Folgen von Pflichtverletzungen:

*„Beamtinnen und Beamte begehen ein **Dienstvergehen**, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.“* (§ 47 Abs. 1 S. 1 BeamtStG)

- § Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen durch die Beamtinnen und Beamten stellt eine **Dienstplichtverletzung** dar
- § Nichterfüllung von Pflichten kann bei den übrigen Beschäftigten einer Dienststelle zur Kündigung führen
- § Die dienstlichen Tätigkeiten, bei denen es zu Pflichtverletzungen kommen kann, können auch im **privatrechtlichen Bereich** liegen.
- § Bei der Zuordnung zu einer Pflichtverletzung können, wie § 49 zu entnehmen ist, gerade **auch strafrechtlich relevante Aspekte maßgeblich** sein.

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § **Aber:** nicht jede Verletzung wichtiger dienstlicher Obliegenheiten ist eine Verletzung beamtenrechtlicher Kernpflichten
- § Bei der **betrügerischen Erlangung von Beihilfeleistungen** handelt es sich nicht um eine Eigentumsverfehlung bei Ausübung des Dienstes, die die Verhängung der Höchstmaßnahme erfordern würde (LG Düsseldorf NJW-RR 2001, 500)
- § Bei Pflichtverletzung muss die Beamtin oder der Beamte nicht selbst der **Täter** gewesen sein. Auch eine **Anstiftung** reicht aus.
- § **Unterlassung** einer Angabe, zu deren Mitteilung er verpflichtet gewesen wäre, kann auch Pflichtverletzung sein.
- § **Versuch einer Straftat** ist disziplinarrechtlich ein vollendetes Dienstvergehen (BVerwG NVwZ-RR 1994, 219)
- § Eine Vermögensschädigung des Dienstherrn ist auch dann gegeben, wenn der Beamte bei seinem Dienstvergehen nicht eigene dienstliche Möglichkeiten missbraucht, sondern im **Zusammenwirken** mit einem anderen Bediensteten dessen dienstliche Zuständigkeiten und Möglichkeiten bewusst und gewollt ausnutzt (BVerwG NVwZ 1993, 1110)
- § **Fahrlässigkeit** ist auf subj. Ebene ausreichend

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § **Folge** einer schuldhaften Verletzung der dienstlichen Pflichten ist ein *Dienstvergehen*, dessen Verfolgung nach Maßgabe des Absatzes 3 in Disziplingesetzen geregelt wird.
- § Dienstvergehen auch bei **SWAP-Geschäften** mgl. (vgl. *Reich* LKV 2014, 536)
- § Bei der **Veruntreuung** amtlich anvertrauten oder zugänglichen Geldes kann von der Entfernung aus dem Dienst ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn der veruntreute Betrag gering ist und durch das Dienstvergehen keine weiteren wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt sind (BVerwG NJW 1994, 210).
- § Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können nach Satz 3 durch *Landesrecht* weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.
- § Nach Absatz 3 regeln die *Disziplingesetze* das Nähere über die **Verfolgung** von Dienstvergehen. In den landesrechtlich zu erlassenden Disziplingesetzen sind also die verfahrensrechtlichen Fragen näher zu behandeln.

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

§ Haftung:

„Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“ (§ 48 S. 1 BeamStG)

- § **Grundsatz** der vermögensrechtlichen Haftung der Beamtin/des Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn (Innenverhältnis)
- § Haftung der Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Geschädigten richtet sich nach § 839 BGB, sofern **Eigenhaftung** nach Art. 34 GG nicht ausgeschlossen ist
- § Im Falle des Art. 34 GG **Rückgriffsmöglichkeit** des Dienstherrn ggü. Beamten
- § mit § 48 ist dem Beamten/der Beamtin eine **versicherungsrechtliche Absicherung** nicht untersagt
- § § 48 regelt Haftung im Innenverhältnis **abschließend** und lässt Rückgriff auf allgemeine Vorschriften, insbes. Deliktsrecht nicht zu (BGH NVwZ 2009, 928)
- § *Grob fahrlässig* handelt, wer eine Pflichtverletzung verwirklicht, ohne dies zu wollen oder zu erkennen, soweit ihm das in besonders schwerem Maße vorzuwerfen ist.
- § Zu § 48 gibt es im Landesbeamtenrecht Bezugspunkte, bspw. durch § 60 BbgLBG, § 76 SächsBG, § 56 LBG LSA, § 46 ThürBG

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § Schadensersatzforderungen **gegen frühere Beamte** nur möglich hinsichtlich Schäden, die in der aktiven Zeit verursacht wurden
- § Regel ist, dass der **Amtsträger vor dem Rückgriff geschützt** wird.
- § Hintergrund: **Fürsorgepflicht**, Effektivität der Verwaltung
- § § 48 S. 1 verlangt „restriktive Interpretation“ (so Reich, BeamtenstatusG, § 48 Rn 2)
- § Schadensersatz beschränkt sich auf **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** begangene Pflichtverletzungen
- § **keine** grobe Fahrlässigkeit, wenn die Ursächlichkeit in der Arbeitsüberlastung, in der fehlenden Sachkenntnis bei vertretungsweiser Wahrnehmung von Aufgaben oder in einer unzureichenden Sachausstattung der Beamtin oder des Beamten liegt.
- § Bei falscher **Anwendung von Rechtsvorschriften** kommt es darauf an, ob die Auslegung zwar abwegig ist, aber noch vertreten werden könnte
- § entsprechend § 280 Abs. 1 S. 2 BGB trifft den Beamten die Beweislast dafür, dass er die Nichterfüllung der Dienstpflicht nicht zu vertreten hat.

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § Schadensersatzpflicht ist von einer *Pflichtverletzung* abhängig
- § Mit den „Pflichten“ werden ebenso wie in § 47 Abs. 1 S. 1 die Pflichten aus §§ 33–42, also Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgegriffen.
- § Maßgeblich ist Pflichtverletzung in allen *wahrgenommenen Aufgaben*, einschließlich anlässlich einer dienstlichen Tätigkeit
- § auch *Unterlassen* möglich
- § Relevante Tätigkeiten können auch im *privatrechtlichen Bereich* liegen
- § auch **strafrechtlich relevante Aspekte** können maßgeblich sein (vgl. § 49)
- § Schadensersatzforderung kann nur von dem *Dienstherrn* erhoben werden, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden
- § Der Schaden muss nur ersetzt werden, wenn er aus der Verletzung der Dienstpflichten herrührt (**Ursächlichkeit**)
- § Zu ersetzender Schaden muss nicht bereits entstanden sein, wie §§ 249 ff BGB vorsieht
- § Auch **mittelbarer Schaden** muss ersetzt werden (Reich, aaO, § 48 Rn 6)
- § Es gilt die regelm. Verjährungsfrist, wenn keine landesrechtl. Sonderregelung existiert (Reich, aaO).

Verantwortlichkeit der Geschäftsführer von Zweckverbänden

- § 48 BeamStG gilt für alle **Kommunal- und Landesbeamte** i.S.v. § 4 BeamStG, aber auch für **Tarifbeschäftigte** i.S.d. TV-L
- Ein **ehrenamtlich tätiger Verbandsvorsitzender** haftet seinem Zweckverband gegenüber für den von ihm verursachten Schaden mangels spezialgesetzlicher Regelung nach dem zugrunde liegenden öff-rechtlichen Auftragsverhältnis (§§ 662 ff. BGB analog)

Teil 3

D&O-Versicherung



D&O Versicherung

§ Sinn und Zweck der D&O Versicherung:

- § *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung* die ein Unternehmensträger für seine Organe oder leitenden Angestellten (Manager) unterhält
- § Keine gesetzliche Regelung der D&O in Deutschland
- § *Rechtsgrundlagen der D&O-Versicherung* sind daher vor allem Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- § *Haftpflichtversicherung*, zum **Schutz der versicherten Personen** vor Haftungsrisiken wegen Vermögensschäden
- § Haftungsgläubiger nicht in den Schutzbereich einbezogen

D&O Versicherung

§ Schutzzumfang der D&O Versicherung:

- § Erfasst sind alle Organe (Vorstand, GF, Aufsichtsrat etc.) und leitende Angestellte (Prokuristen) einer Gesellschaft mit ihrer **Organhaftung** die die Sorgfalt eines *ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters* zu erfüllen haben
- § Geregelt bspw. in § 43 GmbHG, § 93 AktG; **§ 48 BeamtStG**
- § Versicherungsschutz umfasst:
 - § Anspruch auf Erstattung von Abwehrkosten für den Fall der unbegründeten Inanspruchnahme (**Rechtsschutzfunktion**)
 - § Anspruch auf Freistellung von begründeten Schadensersatzforderungen (**Freistellungsfunktion**)
- § Anspruchsberechtigter ist die versicherte Person
- § *Freistellungsanspruch* kann nicht nur an geschädigten Dritten sondern seit Einführung des § 108 Abs. 2 VVG im Jahre 2008 ggf. auch an VN abgetreten werden

D&O Versicherung

- § **Deckung** besteht bei nicht vorsätzlicher/wissentlicher Pflichtverletzung
- § Umfasst idR **Vermögensschäden** die während der Laufzeit der Police verursacht und geltend gemacht werden
- § „Rückwärtsdeckung“ möglich (vor Vertragsschluss verursachte Schäden), sofern Pflichtverletzung bei Vertragsschluss (noch) unbekannt war
- § „Nachmeldefrist“ möglich, wenn Ansprüche in einem bestimmten Zeitraum nach Beendigung der Police geltend gemacht werden
- § Gilt für Innen- und Außenverhältnis:
 - § **Innenhaftung:** Organ wird von VN selbst auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen (vgl. § 48 BeamStG)
 - § **Außenhaftung:** Organ wird von außenstehendem Dritten in Anspruch genommen (vgl. § 839 BGB)

D&O Versicherung

- § **Fürsorgepflicht** ggü. Organmitgliedern, Police abzuschließen u. Prämien zu zahlen; besser: vertraglich vereinbaren
- § Auch der VN hat rgm. ein nachhaltiges **Interesse**, dass sich das Organmitglied ganz auf die Aufgabe der Geschäftsführung konzentrieren kann, und zwar auch im Schadensfall
- § Diese Konzentration wird nachhaltig eingeschränkt, wenn sich die Organmitglieder im Fall einer Inanspruchnahme, insbesondere einer unberechtigten, vorrangig um ihre Verteidigung kümmern und befürchten müssen, bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung in den **persönlichen finanziellen Ruin** getrieben zu werden
- § D&O-Versicherung kann diese **Sorge mindern**
- § erfahrene Versicherer verfügen über ein besonderes **know-how**, um unberechtigte Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder abzuwehren
- § Unter bestimmten Voraussetzungen stellt die gezahlte Prämie für versicherte Arbeitnehmer keine steuerpflichtige Vergütung dar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Steiner Wecke & Kollegen
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Ziethenstr. 15
33330 Gütersloh
www.steinerweckekollegen.de

